

Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS23/6
Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann
Goetz.Klostermann@ekir.de

Beschlussvorlage

Bestätigung gesetzvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		Klostermann, Götz, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr.

Anlage(n):

gesetzesvertretende Verordnung-Zusammenarbeit-Versorgungskassen

Begründung zur gesetzvertretenden VO zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

KABI 2022_12_S305

Beschluss:

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die gesetzvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen vom 11. November 2022 (KABI. S. 305).

Begründung:

Über das Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird die Zusammenarbeit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen KZVK) und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche VKPB ab dem 1.1.2023 geregelt. Wesentlicher Bestandteil ist die Schaffung einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen werden parallele Gesetze beschließen. Da die Bestimmungen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen, und die Landessynode erst wieder im Januar 2023 zusammen tritt, geschieht die Beschlussfassung zunächst im

Wege einer Gesetzesvertretenden Verordnung.

Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

Vom November 2022

Entwurf

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgende gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 150 Absatz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

Artikel 1

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

§ 1

Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils die bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

§ 3

VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gemäß § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Artikel 2

Änderungen der Bestimmungen über die Errichtung Gemeinsamer Versorgungskassen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kirche von Westfalen

§ 1

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 10), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 ([KABl. S. 56](#)), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 Absatz 4 der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. 1955 S. 59), geändert durch die Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43) und durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Die Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB (im Folgenden: Versorgungskassen) ab dem 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 250 Mitarbeitern. Beide Kassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in Dortmund in demselben Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Versorgungskassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung, Betriebsorganisation). Beide Versorgungskassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, anteilig weiterberechnet.

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die Versorgungskassen betroffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit.

Daraufhin haben die Landeskirchen die kirchenrechtlichen Grundlagen für die KZVK und für die VKPB an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst. Dies ist durch die Einfügung der gegenwärtigen Absätze 4 in die §§ 1 der Notverordnungen über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse und der Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gesehen, im Rheinland durch Beschluss der Landessynode 2020. Die Bestimmungen verpflichten die Kassen zu einer umfassenden Zusammenarbeit bei Aufrechterhaltung ihrer organisatorischen Selbständigkeit.

Auf der Grundlage dieser Gesetzesbeschlüsse ist im Frühjahr 2020 eine verbindliche Auskunft beantragt worden. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 allerdings dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der geänderten kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sein würden, d.h. die Voraussetzungen von § 2b UStG mithin nicht erfüllt seien.

Jetzt sollen rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums (d.h. vor dem 01.01.2023) die kirchengesetzlichen Grundlagen noch einmal geändert werden, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 2b UStG ordnungsgemäß umzusetzen.

Dazu wird zum einen die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB - begrenzt auf die gemeinsame Nutzung von Mitarbeitern - zukünftig neu durch das „Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen“ (im Folgenden: GZKV) geregelt (**Artikel 1** dieses Kirchengesetzes). Zum anderen werden die zuletzt erfolgten Änderungen der beschriebenen kirchenrechtlichen Grundlagen von KZVK und VKPB, auf welche sich der Antrag vom Frühjahr 2020 bezogen hat, wieder rückgängig gemacht (**Artikel 2** dieses Kirchengesetzes).

Mit Schreiben vom 27.06.2022 haben die Versorgungskassen eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die gegenseitige Personalüberlassung der Versorgungskassen nach Erlass des GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt. Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt

Dortmund-West hat mit Schreiben vom 16.08.2022 die beiden Versorgungseinrichtungen verbindlich antragsgemäß beschieden.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (beides geregelt in **Artikel 3** dieses Kirchengesetzes) soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung bis zum Herbst 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter. Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind.

Zu Artikel 1

(Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen)

Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Diese „Verwaltungsgemeinschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff. § 1 S. 2 GZKV stellt klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeiter*innen geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter*innen beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten Mitarbeiter*innen in einen gemeinsamen Mitarbeiter*innenpool ein. Auch wenn jede*r Mitarbeiter*in weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter*innen beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter*innen zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter*innen ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter*innen der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter*innen ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

Durch dieses Vorgehen ergibt sich kein Konflikt mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Nach dessen § 1 Abs. 3 Nr. 2c. ist dieses Gesetz (mit Ausnahme einiger hier nicht einschlägiger Vorschriften) nicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Das gilt auch für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die hier einschlägigen Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter*innen nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Mitarbeiter*innen anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter*innen vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter*innen zusammen erfolgen (z.B. für eine ganze Abteilung) oder für jede*n Mitarbeiter*in individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter*innen oder Gruppen von Mitarbeiter*innen ist von 0% bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter*innen gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z.B. Mitarbeiter*innen, die bei der KZVK Zusatzversorgungsleistungen

berechnen, oder Mitarbeiter*innen, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Andere Mitarbeiter*innen (z.B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeiter*innen wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch der Kostenweiterberechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen, ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, **§ 5 GZKV**. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlagen Aufstellungen mit allen Mitarbeiter*innen der Versorgungskassen enthalten.

In **§ 6 GZKV** wird das Inkrafttreten der Neuregelung, konkret 01.01.2023 (vgl. auch Artikel 3 des Kirchengesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2

(Aufheben der Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB)

Die zuletzt erfolgten Änderungen aus 2019 bzw. 2020, welche aus Sicht der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen von § 2b UStG erfüllte, werden durch **Artikel 2** dieses Kirchengesetzes rückgängig gemacht.

Dazu werden zum 31.12.2021 für die VKPB § 1 Abs. 4 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 bzw. für die KZVK § 1 Abs. 4 Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 und § 1 Abs. 4 Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3
(Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

Das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Beschlusslauf

Vorlage Nr.: BV/0380/2022

Bereich: Dezernat 4.1	Datum: 23.08.2022
Bearbeiter: Alexandra Diehl	
AZ:	

Beratungsfolge	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Ergebnis
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Federführende Beratung	29.08.2022 00:10	beschlossen
Finanzausschuss	Mitberatung	19.09.2022 00:10	beschlossen
Kollegium (offene Sitzungen)	Vorberatung	28.09.2022 00:10	beschlossen
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Entscheidung	11.11.2022 00:10	beschlossen

Anlage(n):

Begründung zur Gesetzesvertretenden Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen
Qualitätssicherung-25-8-22-Zusammenarbeit-Versorgungskassen-Di-Dra-K-angenommen

Gegenstand der Vorlage

Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

Beschluss:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird beschlossen.

Begründung:

Über das Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird die Zusammenarbeit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche VKPB ab dem 1.1.2023 geregelt. Wesentlicher Bestandteil ist

die Schaffung einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen werden parallele Gesetze beschließen. Da die Bestimmungen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen, und die Landesynode erst wieder im Januar 2023 zusammen tritt, geschieht die Beschlussfassung zunächst im Wege einer Gesetzesvertretenden Verordnung.

29.08.2022

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss:

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen beschließt die Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

Diskussion:

Herr Dr. Klostermann führt in die Vorlage ein.

Die Gesetzesvertretende Verordnung dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB mit Wirkung vom 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

Die Landessynode 2020 hatte die kirchenrechtlichen Grundlagen der Versorgungskassen an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst. Daraufhin ist eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragt worden. Das Finanzamt ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Versorgungskassen als Unternehmer tätig würden; d.h. die Voraussetzungen von § 2b Umsatzsteuergesetz seien nicht erfüllt.

Durch das Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird die Zusammenarbeit beider Versorgungskassen neu geregelt (z.B. Schaffung einer Verwaltungsgemeinschaft).

Im Vorfeld dieser gesetzlichen Regelung wurde beim Betriebsstättenfinanzamt eine verbindliche Auskunft beantragt. Das Finanzamt hat mitgeteilt, dass die Voraussetzungen von § 2b Umsatzsteuergesetz nun erfüllt seien.

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden auf ihren Synoden im November 2022 parallele Kirchengesetze beschließen.

Der Ständige Ausschuss hat keine Rückfragen.

19.09.2022 **Finanzausschuss**

Beschluss:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird beschlossen.

Herr Dr. Klostermann führt in die Vorlage ein.

28.09.2022 **Kollegium (offene Sitzungen)**

Beschluss:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird beschlossen.

11.11.2022 **Kirchenleitung (offene Sitzungen)**

Beschluss:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird beschlossen.

Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils die bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

§ 3

VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder Ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gemäß § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

Vom 11. November 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgende Gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 150 Absatz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

Artikel 1

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

§ 1

Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von

Artikel 2

Änderungen der Bestimmungen über die Errichtung Gemeinsamer Versorgungskassen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kirche von Westfalen

§ 1

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen

Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 10), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 Absatz 4 der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. 1955 S. 59), geändert durch die Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43) und durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 14. November 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift